Beitragsordnung
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Neufassung beschlossen von der Kammerversammlung am 28.11.2001,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 11.12.2001;
(PZ Nr. 52-52 vom 20.12.2001, S. 104)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 19.11.2003,
genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt am 27.01.2004;
(PZ Nr. 7 vom 12.02.2004, S. 90)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 17.11.2004,
genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt am 30.11.2004;
(PZ Nr. 52-52 vom 16.12.2004, S. 120)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 22.11.2006,
genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt am 23.01.2007;
(PZ Nr. 5 vom 01.02.2007, S. 85)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 28.11.2007,
genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt am 07.12.2007
(PZ Nr. 51-52 vom 20.12.2007, S. 95)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 16.11.2016,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt am 07.12.2016
(PZ Nr.51-52 vom 22.12.2016 S. 72)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21.11.2018
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt am 05.02.2019
(PZ Nr. 8 vom 21.02.2019 S. 78)

Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und zur Unterhaltung und Finanzierung der erforderlichen Einrichtungen erhebt die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Beitragspflicht

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt beitragspflichtig. Dies gilt auch für Apotheker aus anderen Bundesländern, die im Geltungsbereich des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe des Landes Sachsen-Anhalt eine Filialapotheke betreiben. Ausnahmen regelt § 7.

§ 2 Inhaberbeitrag

(1) Als Inhaber* im Sinne der Beitragsordnung gelten

a) Eigentümer von Apotheken, einschließlich Zweigapotheken, die ihre Apotheke selbst leiten,
b) Eigentümer von Filialapotheken
c) Pächter von Apotheken,
d) Verwalter von Apotheken nach § 13ApoG, mit Ausnahme der Verwalter von Zweigapotheken.

(2) Die Inhaber öffentlicher Apotheken entrichten einen Kammerbeitrag, der mit einem bestimmten Vomhundertsatz vom Umsatz (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt wird. Zur Ermittlung des Beitrages ist die Summe der Umsätze der im Bereich der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt betriebenen Haupt-und Filialapotheken zugrunde zu legen. Inhaber als Gesellschafter einer OHG zahlen vorbehaltlich abweichend mitgeteilter Gesellschafteranteile den Teilbetrag, der sich aus der Teilung des Beitrages nach § 2 durch die Zahl der Gesellschafter ergibt.

1. Der Beitragshöhe ist der Jahresumsatz des vorausgegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

2. Der Umsatz ist der Kammer jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres für das Vorjahr zu melden und zwar getrennt nach Haupt- und Filialapotheke.

3. Der Jahresumsatz umfasst sämtliche Apothekenumsätze (Netto) einschließlich der Umsätze der Filialapotheken. Umsätze mit Krankenhäusern aufgrund von Versorgungsverträgen gemäß § 14 Abs. 5 ApoG (Gesetz über das Apothekenwesen) werden nur zu einem Drittel für die Berechnung herangezogen.

4. Der Beitragspflichtige hat die Höhe des Umsatzes des Apothekenbetriebes und ggf. der Krankenhausversorgung auf einem von der Apothekerkammer vorgegebenen Formblatt anzugeben und durch schriftliche Erklärung des Steuerberaters bestätigen zu lassen oder durch Ablichtungen der Jahres-Umsatzsteuererklärung bzw. der zwölf Umsatzsteuervoranmeldungen nachzuweisen.

(3) Bei Apotheken, die im Laufe des Kalenderjahres gekauft oder in sonstiger Weise übernommen wurden, zahlt der Inhaber ab dem Übernahmemonat einen anteiligen Beitrag, der sich am Vorjahresumsatz der Apotheke bemisst. Bei Eröffnung einer neuen Apotheke, bei der keine Umsatzzahlen vorliegen, zahlt der Inhaber ab Gründungsmonat einen monatlichen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens aber 150,- €.

1. Im ersten Kalenderjahr nach der Gründung oder Übernahme wird für die ersten Geschäftsmonate auf der Basis der ersten Umsatzerklärung (Teilumsatz) eine Rückrechnung unter Einbeziehung der bereits gezahlten Beiträge durchgeführt.

2. Für das erste volle Beitragsjahr nach der Gründung oder Übernahme erfolgt die Beitragsberechnung als Hochrechnung auf der Basis des ersten Teilumsatzes.

3. Eine letztmalige Rückrechnung erfolgt im 2. Kalenderjahr nach der Gründung oder Übernahme bei Vorliegen der ersten Umsatzerklärung für ein volles Geschäftsjahr.

(4) Durch geeignete Maßnahmen wird gesichert, dass die Umsatzerklärungen vertraulich behandelt und nur zur Beitragsfestsetzung benutzt werden.

(5) Unterlässt der Inhaber die Umsatzmeldung und/oder die Bestätigung nach Abs. 2, erfolgt eine Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von 2 Wochen die geforderte Erklärung abzugeben und die Unterlagen vorzulegen. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung nicht nach oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, werden die für den Beitragsbescheid der Apothekerkammer maßgeblichen Einkünfte durch Anfrage der Apothekerkammer bei der zuständigen Finanzbehörde gemäß § 31 AO, § 6 Abs. 1 KGHB-LSA erhoben. Bleibt die Anfrage ergebnislos, kann der Vorstand der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt den Umsatz zu Beitragszwecken schätzen.

§ 3 Mitarbeiterbeitrag

(1) Alle Kammerangehörigen, die nicht Inhaber nach § 2 Abs. 1 sind, entrichten einen einheitlichen Beitrag.

(2) Die Verantwortlichen einer Filialapotheke im Sinne des Gesetzes über das Apothekenwesen gelten nicht als Inhaber im Sinne von § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung.

(3) Wünschen nichtselbständige Apotheker den gesonderten Bezug der "Pharmazeutischen Zeitung", so sind sie gegen zusätzliche Zahlung in den begünstigenden Sammelbezug zu integrieren.

§ 4 Höhe der Beiträge

(1) Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Beitrag nach § 3 der Beitragsordnung werden von der Kammerversammlung festgelegt.

(2) Die Höhe des Beitrages für Inhaber nach § 2 Abs. 1 beträgt 0,09 % des Nettoumsatzes. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 6 Mio. EUR Nettoumsatz jährlich. Sie gilt für jede einzelne Betriebsstätte (Haupt-, Filial- oder Zweigapotheken) gesondert.

(3) Für Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 beträgt die Höhe des Beitrages 120,00 EUR pro Jahr.

§ 5 Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Kammermitgliedschaft und endet mit Wegfall der Voraussetzungen dafür.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Beitragspflichtigen erhalten in der Regel bis zum 31. Mai jeden Kalenderjahres eine

Aufstellung der von ihnen zu zahlenden Beiträge (Beitragsbescheid). Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beiträge auf das Konto der Apothekerkammer zu entrichten.

(2) Bei Erteilung einer "Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften" wird der Beitrag in 4 Teilraten jeweils zum 15. des 2. Quartalsmonats eingezogen.

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides (§ 6 Abs. 1 Satz 1) mit eingehender Begründung vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, Senkung oder Erlass besteht nicht. Wird die in Satz 2 genannte Frist versäumt, besteht Beitragspflicht nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt.

(2) Auf Antrag können Kammermitglieder von der Beitragszahlung völlig oder zeitweise befreit werden:
– Rentner, die keine Einkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit mehr haben,
– Pharmaziepraktikanten,
– Apotheker während der Elternzeit,
– Wehr-oder Ersatzdienstleistende,

(3) Mitarbeiter i.S.v. § 3 Abs. 1 dieser Beitragsordnung mit weniger als 21 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit zahlen die Hälfte des Mitarbeiterbeitrages.

§ 8 Folgen bei unterlassener Zahlung

Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht fristgerecht, wird das Kammermitglied gemahnt. Geht der Beitrag trotz dieser Mahnung nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats ein, wird der rückständige Beitrag einschließlich der Mahngebühren, der entstehenden Auslagen sowie Verzugszinsen i.H.v. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz beigetrieben. Die Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 9 Verjährung

(1) Die Erstattung von Beiträgen, die aufgrund einer verspäteten Abgabe der Meldungen nach § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung zu Unrecht erhoben worden sind, verjährt nach einem Jahr.

(2) Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied sowie Forderungen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge, mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten, verjähren innerhalb von vier Jahren.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zu entrichten ist. Hemmung und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2019/2020.